

04.07.96

Antrag

der Länder Berlin und Hessen

Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Punkt 53 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

1. In Ziffer 1 Buchstabe a wird die Zahl "480" durch die Zahl "450" ersetzt.
2. In Ziffer 3 wird die Zahl "570" durch die Zahl "535" ersetzt.

Begründung:

Die durch das Gutachten der Deutschen Baurevision ermittelten Verwaltungskosten weisen bundesweit eine hohe Schwankungsbreite auf. Dies zeigt, daß es durchaus Wohnungsbauunternehmen gibt, die in der Lage sind, öffentlich geförderte Mietwohnungen kostendeckend entweder mit der derzeitigen Verwaltungskostenpauschale oder mit einer nur geringfügig erhöhten Pauschale zu verwalten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Verwaltungskostenpauschale generell auf 480 DM zu erhöhen. Für diejenigen Wohnungsbauunternehmen, die mit Beträgen unterhalb von 480 DM auskommen, dürfte eine Erhöhung auf 450 DM ausreichen. Damit wäre ein Anreiz geschaffen, alle möglichen vermierterseitigen Maßnahmen zu treffen, um die Kosten für die Wohnungsverwaltung zu senken. Solche Anstrengungen werden derzeit auch der öffentlichen Hand abverlangt. Es scheint daher nicht ungerechtfertigt, dies auch von Wohnungsbauunternehmen zu verlangen.

Zugleich wird mit dieser moderaten Anhebung anerkannt, daß es gewisse Kostensteigerungen gegeben hat. Weitere Folge dieser wesentlich geringeren Anhebung wird sein, daß es nicht zu dem in der Vorlage angegebenen Bedarf von 16 Mio DM an Wohngeldmehrausgaben pro Jahr kommen wird.

Ausgeliefert am

04. JULI 1996